

## VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

- 1.0 Die Versteigerung wird von der Firma „Auktionshaus Thielen“ in fremden Namen und auf fremde Rechnung durchgeführt. Die Versteigerung ist öffentlich, die Teilnahme an der Veranstaltung freiwillig.
- 2.0 Die Teilnahme an der Versteigerung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Sach- und Personenschäden, die während der Vorbesichtigung, der Versteigerung oder der Auslieferung der Objekte auftreten, wird keinerlei Haftung übernommen.
- 3.0 Alle zu versteigernden Objekte können vor der Versteigerung besichtigt und - soweit es möglich ist - auf ihre Funktion geprüft werden.
- 4.0 Die im Katalog, bzw. in der Verwertungsliste, aufgeführten Eigenschaften der Objekte wurden nach bestem Wissen aufgeführt. Eine Zusicherung ist dies jedoch nicht. Alle Objekte werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich bei der Besichtigung augenscheinlich befinden. Der Auktionator und der/die Auftraggeber haften nicht für sichtbare und unsichtbare Mängel. Für die weitere Nutzung von Rechnersoftware und/oder Maschinenprogrammen haben sich die Käufer, bzw. Bieter, beim jeweiligen Lizenzgeber gegebenenfalls die Genehmigung einzuholen.
- 5.0 Vor Beginn der Versteigerung weist der Auktionator auf die Versteigerungsbedingungen hin und erklärt den Vorgang sowie die Rechnungsstellung an einem Beispiel.
- 6.0 Die Reihenfolge des Aufrufs der Objekte ist normalerweise durch den Verwertungskatalog vorgegeben. Der Auktionator ist aber an die Katalogfolge nicht zwingend gebunden. Er kann außerhalb der Reihe ausbieten oder Positionen zurückziehen, Positionen trennen oder vereinigen.
- 7.0 Der Auktionator bringt die Objekte unter Nennung der Positionsnummer, der Bezeichnung und des Mindestpreises zum Aufruf. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaliger Wiederholung des bis dahin höchsten Gebotes kein Übergebot mehr abgegeben wird und dabei der Mindestpreis erzielt wurde. Wird der Mindestpreis nicht erzielt erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt. Dies gilt sinngemäß auch für schriftliche Gebote ( siehe hierzu Punkt 10 und 11 ).
- 8.0 Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und umgehenden Zahlung. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr für Verluste, Beschädigungen, Verwechslungen, usw. auf den Bieter über. Das Eigentum an dem Objekt geht jedoch erst nach Zahlung des vollen Brutto-Rechnungsbetrages auf den Bieter über. Die Objekte werden erst nach Zahlung an den neuen Eigentümer ausgeliefert.
- 9.0 Im Namen des/der Auftraggeber stellt das Auktionshaus Thielen die ersteigerten Objekte netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Nettobetrag und MwSt. sind gesondert aufgeführt. Das Verfahren ist mit der entsprechenden Steuernummer auf der Rechnung angegeben.
  - 9.1 Rechnungen ohne Berechnung der MwSt. können nur gegen Vorlage einer gültigen USt.-Ident.-Nr. ausgestellt werden.
  - 9.2 Der Käufer verpflichtet sich vor Abholung der Objekte zur Abgabe der Gelangenserklärung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.
  - 9.3 Das Rechnungsdatum ist auch gleichzeitig das Leistungsdatum.
- 10.0 Auf den Netto-Zuschlagspreis erhebt das Auktionshaus Thielen ein Auktions-Aufgeld in Höhe von 15 %, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für das Aufgeld und die dazei eigens ausgewiesene Mehrwertsteuer gelten die Steuernummern des Auktionshauses Thielen ( siehe Firmendaten ). Ansonsten siehe 9.1 und 9.2
- 11.0 Der Gesamtbetrag ist sofort fällig und muss noch am Tage der Versteigerung entrichtet werden. Zahlungen per Scheck sind nur bei Vorlage einer Bankbestätigung möglich. Zahlungen per Überweisungen müssen vor der Versteigerung abgesprochen werden. Grundsätzlich gilt: bei bargeldloser Zahlung erfolgt die Auslieferung der Objekte erst nach Gutschrift auf unserem Treuhandkonto. Beachten Sie hierbei auch Absatz 12.
- 12.0 Alle erworbenen Gegenstände sind zum vereinbarten Termin abzuholen. Für nachträglich abgeholte Objekte berechnet das Auktionshaus dem Erwerber die Anfahrtskosten seiner Mitarbeiter für die Auslieferung, zzgl. 50,00 € / pro Stunde Zeitaufwand. Ist 14 Tagen nach Termin immer noch keine Abholung erfolgt, so können die Objekte ohne Mahnung entweder weiter veräußert, oder auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert werden. Einen Anspruch auf einen möglichen Mehrerlös hat der Bieter bei einem Weiterverkauf nicht. Mindererlöse sowie durch den Weiterverkauf entstehende Kosten werden beim Bieter eingefordert. (Dies gilt sinngemäß auch zu Punkt 11 der Versteigerungsbedingungen.)
- 13.0 Wurden für die Abholung Termine vereinbart, so wird nur dann nach Punkt 12 verfahren, wenn der vereinbarte Termin ohne Absprache nicht wahrgenommen wurde.
- 14.0 Bei Zuschlag an einen schriftlichen Bieter wird dieser spätestens innerhalb 2 Werktagen benachrichtigt. Ist eine Benachrichtigung binnen 5 Tagen nicht möglich, verliert der schriftliche Bieter seinen Anspruch auf das erworbene Objekt. Bei Erwerb durch ein schriftliches Gebot ist die Zahlung des gesamten Brutto-Rechnungsbetrages binnen weiterer 5 Tage zu leisten. Wird das ersteigerte Gut innerhalb der festgesetzten Frist nicht gezahlt oder gar innerhalb der vereinbarten Frist nicht abgeholt, geht das Verwertungsrecht wieder auf den Auktionator über. Die Rechte des Säumigen an der erworbenen Sache erlöschen. Gleichzeitig behält sich der Auktionator vor wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages Schadensersatz geltend zu machen. Gleichlautende Saalgebote haben Vorrang vor dem schriftlichen Gebot. Weder der Auktionator, noch einer seiner Mitarbeiter haften für die richtige Durchführung schriftlicher bzw. mündlicher Bieteraufträge
- 15.0 Erzielt ein Objekt den Mindest- bzw. Aufrufpreis nicht, so erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt ein Zuschlag unter Vorbehalt, so ist der Bieter drei Wochen an sein Gebot gebunden. Der Zuschlag unter Vorbehalt kann jederzeit überboten werden, sei es durch neuen Ausruf, mündliches oder schriftliches Gebot. Wird der Mindestpreis geboten, so kann der Zuschlag sofort – ohne weitere Rücksprache mit anderen - erfolgen.
- 16.0 Unkenntnis in Bezug auf den Ablauf der Versteigerung, die Rechnungsstellung, die Versteigerungsbedingungen, o.ä. ist kein Grund für eine nachträgliche Umwandlung von Rechnungsbeträgen, Stornierungen, oder dergleichen. Ebenso hat der Bieter die Versteigerung aufmerksam zu verfolgen. Irrtümlich falsch ersteigerte Objekte sind abnahmepflichtig.
- 17.0 Alle zuvor genannten Bedingungen gelten sinngemäß auch für einen freien Komplettverkauf sowie mögliche Vor- und Nachverkäufe der Verwertungsobjekte, aber auch beim Verkauf von Einzelobjekten.
- 18.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile sind Hermeskeil. Rechtsbeziehungen richten sich nach deutschem Recht.
- 18.0 Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die anderen gleichwohl gültig.



Kell am See  
Im Januar 2017  
Auktionshaus Thielen